



## Beschlussvorlage

Nr.: 015/2023  
Status: öffentlich

Fachdienst 40/50  
Bearbeiter: Maren Seifer

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
15.02.2023	Ausschuss für Bildung, Soziales und Jugend			
22.02.2023	Samtgemeindeausschuss (nicht öffentl.)			
23.02.2023	Samtgemeinderat			

### Gebührenrückerstattung KiTa

#### Beschlussvorschlag:

- 1.) Es wird beschlossen:
  - a.) Die KiTa-Gebühren sind entsprechend der Satzung für den Zeitraum 02.01. bis 06.01.2023 aufgrund der Schließung aus sonstigen betrieblichen Gründen nicht zu erstatten oder
  - b.) Die KiTa-Gebühren sind aus politischen Erwägungen für den Zeitraum 02.01. bis 06.01.2023 aufgrund der Schließung aus sonstigen betrieblichen Gründen zu erstatten.
  
- 2.) Erstattung der KiTa-Gebühren aufgrund von Krankheit:
  - a.) Die KiTa-Gebühren sind entsprechend der Satzung für die Zeiten der Randzeitenkürzung und / oder Notbetreuung aufgrund Krankheit nicht zu erstatten.
  - b.) Die KiTa-Gebühren sind aus politischen Erwägungen für die Zeiten der Randzeitenkürzung und / oder Notbetreuung aufgrund Krankheit zu erstatten.

#### Sachverhalt:

Für die Zeit vom 02.01. bis 06.01.2023 wurden die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Fintel nach § 8 Abs. 7 KiTa-Satzung aus sonstigen betrieblichen Gründen geschlossen.

Die oben genannten Schließtage werden auf die bereits mitgeteilten Schließtage (vgl. § 7 Abs. 5 KiTa-Satzung) angerechnet, sodass keine zusätzliche Belastung auf die Eltern zukommt. Die jeweiligen Einrichtungen haben bereits durch Elternbriefe und Aushang mitgeteilt, welche geplanten Schließtage für das Betreuungsjahr 2022/2023 dafür entfallen.

Die Samtgemeinde Fintel als Trägerin der Kindertagesstätten hat ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gegenüber eine Fürsorgepflicht. Aufgrund zahlreicher Krankheitsausfälle, beginnend ab November 2022, bestand dringender Handlungsbedarf zum Schutze des Personals.

Als Präventivmaßnahme wurde sich daher innerhalb des Teams unter Einbeziehung aller KiTas auf die Verlängerung der Winterschließtage verständigt, mit Blick gerichtet darauf, dass eine Vielzahl der Eltern bereits schulpflichtige Kind(er) haben und dadurch die Betreuung vermutlich eigenständig würden abdecken können.

Gleichzeitig wurden durch die verpflichteten Eltern (mit Kindern U3 oder mit einem Betreuungsbedarf >40 Std./Wo.) die KiTa-Gebühren weiterhin entrichtet.

Seitens der Eltern wurde die Anfrage nach der Kostenerstattung für die Zeit der Schließung vom 02.01. bis 06.01.2023 sowie für die Tage der Nicht-Inanspruchnahme der Betreuung aufgrund fehlenden Personals an einzelnen Tagen gestellt.

In den Herbst-/ Wintermonaten kam und kommt es aufgrund diverserer Infekte und damit verbundenen Personalausfällen zu dem Umstand gekürzter Randzeiten oder aber auch letztlich nur der Möglichkeit der Bereitstellung einer Notbetreuung. Dies bedeutet, dass Eltern gebeten werden, nach Möglichkeit ihr Kind zu Hause zu betreuen.

Gem. § 8 Abs. 7 KiTa-Satzung besteht kein Anspruch auf Minderung der Benutzungsgebühren für die Zeit der Betriebsferien, bei sonstigen aus betrieblichen Gründen bedingten Schließungen, bei höherer Gewalt (z.B. Streik, Sturmschäden etc.), bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Tageseinrichtung.

Gemäß § 7 Abs. 5 KiTa-Satzung sind an 26 Tagen im Kalenderjahr die Kindertagesstätten nach den in Absatz 4 genannten Kriterien geschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ergeben sich aus dem Beratungsverlauf.

gez. Maier